

Anstalten bezüglich der zu Armezzwecken gemachten letztwilligen Zuwendungen auch in Bayern von Entrichtung der Erbschaftsteuer befreit.

München, den 31. März 1887.

Dr. Schr. v. Kub. Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Feilichsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Bauer.

Nr. 5145.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

In die auf Grund des Art. 2 Ziffer 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und unter Bezugnahme auf §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 9. August 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 753 u. ff.) werden mit Rücksicht auf die hierüber vom Bundesrathe neuerlich vereinbarten Bestimmungen folgende Zusätze aufgenommen:

1) in den §. 2 am Schluß:

„Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen“

2) in den §. 4 am Schluß:

„Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt vorbehaltlich der Bestimmung am Schlusse des ersten Absatzes des §. 18 auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen“

3) in den §. 18 Absatz 1 am Schluß:

„Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem vor ihrer Verpackung in Tonnen oder Kisten mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.“

München, den 6. April 1887.

Frhr. v. Feilichsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.